
Änderungen beim Unterhalt – Neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2020

Die Düsseldorfer Tabelle (DT) dient als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Unterhalts, insb. dem Kindesunterhalt. Die DT selbst hat keine Gesetzeskraft und ist daher als Richtlinie zu verstehen, die von den Gerichten bei einer Unterhaltspflicht und -berechnung auch so verwandt wird.

Zum 01.01.2020 ergeben sich für Kinder höhere Unterhaltsbeträge:

Die Bedarfssätze für minderjährige Kinder der ersten Einkommensgruppe der Tabelle werden an die neuen Vorgaben der Mindestunterhaltsverordnung angepasst. So beträgt ab dem 01.01.2020 der monatliche **Mindestunterhalt** für Kinder

der 1. Altersstufe	(bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	369 €	(bisher 354 € = + 15 €)
der 2. Altersstufe	(bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	424 €	(bisher 406 € = + 18 €) und
der 3. Altersstufe	(vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit)	497 €	(bisher 476 € = + 21 €).

Die Bedarfssätze für volljährige Kinder haben sich nur um 3 - 4 €/p.m. erhöht; sie betragen 125 % des Bedarfs der 2. Altersstufe.

Bei volljährigen Kinder, die Anspruch auf Barunterhalt haben und einen **eigenen Hausstand führen**, beträgt ab 01.01.2020 der **Gesamtunterhaltsbedarf i.d.R. 860,- €** (bisher 735,- €). Darin sind 375,- € für die Unterkunftskosten inklusive der umlagefähigen Nebenkosten enthalten.

Auf den Bedarf eines Kindes ist das **Kindergeld anzurechnen**, dieses beträgt seit dem 01.07.2019 für ein

- erstes und zweites Kind 204 Euro,
- für ein drittes Kind 210 Euro und
- für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro.

Das Kindergeld ist bei minderjährigen Kindern in der Regel zur Hälfte und bei volljährigen Kindern in vollem Umfang auf den Barunterhaltsbedarf anzurechnen. Die sich nach Verrechnung des Kindergeldes ermittelten Beträge ergeben sich aus dem im Anhang der Tabelle beigefügten sogenannten Zahlbetragstabellen.

Die Einkommensgruppen, die zuletzt zum 01.01.2018 erhöht wurden, **bleiben unverändert**.

Zum 01.01.2020 wurden auch die Selbstbehalte und Bedarfskontrollbeträge angehoben.

Die **nächste Änderung** der Tabelle wird voraussichtlich zum 01.01.2021 erfolgen.

Die seit dem 1. Januar 1979 von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" beruht auf Koordinierungsgesprächen aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Familiengerichtstages e.V. Sie ist eine Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt.